

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1573  
der Abgeordneten Liane Hesselbarth  
Fraktion der DVU  
Landtagsdrucksache 4/4072

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1573 vom 19.01.2007:

### **„Ausgleichshilfe für kommunale Grundzentren“**

Auf gemeinsamen Vorschlag von Innen- und Finanzministerium erhalten 46 der insgesamt 71 in Brandenburg als Grundzentren eingestuften Gemeinden im Jahr 2007 eine zusätzliche finanzielle Unterstützung von insgesamt 6,7 Millionen EURO.

Mit dieser Einmalzahlung soll allen Grundzentren, die mit der jüngsten Änderung des Finanzausgleichgesetzes im Vergleich zum Vorjahr weniger Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten, geholfen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Weshalb erfolgte die Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes zu Lasten der kommunalen Grundzentren angesichts der in der Vorbemerkung genannten Sachverhalte überhaupt?
2. Aus welchem Grund wurden nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichgesetz (Neufassung) keine Übergangsfristen für die bisherigen kommunalen Grundzentren vorgesehen?
3. Welche finanziellen Mehrbelastungen werden nach Erkenntnissen der Landesregierung in den kommenden Jahren bis 2020 aufgrund der Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes voraussichtlich auf die bisherigen kommunalen Grundzentren zukommen bzw. von welchen Kürzungen werden diese betroffen sein (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Orten, Jahren und Beträgen)?
4. Will die Landesregierung in den unter 3. genannten Folgejahren den bisherigen kommunalen Grundzentren oder einem Teil von ihnen – ähnlich wie in diesem Jahr - Ausgleichshilfe leisten, und, wenn ja, in welcher Höhe (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Orten, Jahren und Beträgen)?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Weshalb erfolgte die Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes zu Lasten der kommunalen Grundzentren angesichts der in der Vorbemerkung genannten Sachverhalte überhaupt?

Datum des Eingangs: 23.02.2007 / Ausgegeben: 28.02.2007

zu Frage 1:

Die Änderung der Hauptansatzstaffel zur Finanzbedarfsbemessung der Gemeinden erfolgte überwiegend im Gleichklang mit den Empfehlungen des Gutachtens des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) vom März 2006. Im Übrigen wird auf die Begründung zum Gesetz verwiesen.

Frage 2:

Aus welchem Grund wurden nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (Neufassung) keine Übergangsfristen für die bisherigen kommunalen Grundzentren vorgesehen?

zu Frage 2:

Der kommunale Finanzausgleich dient dem Ausgleich unterproportionaler Finanzkraft der Kommunen. Dies wird mit der modifizierten Umsetzung der Empfehlungen des DIW sichergestellt. Gesetzlicher Übergangsfristen bedarf es daher nicht.

Soweit es für einzelne Kommunen durch gesetzliche Neuregelungen, wie vorliegend durch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Bemessung des Finanzbedarfs der Gemeinden zu besonderen Härten kommt, ist dafür mit dem Ausgleichsfonds nach § 16 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) Vorsorge getroffen.

Frage 3:

Welche finanziellen Mehrbelastungen werden nach Erkenntnissen der Landesregierung in den kommenden Jahren bis 2020 aufgrund der Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes voraussichtlich auf die bisherigen kommunalen Grundzentren zukommen bzw. von welchen Kürzungen werden diese betroffen sein (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Orten, Jahren und Beträgen)?

zu Frage 3:

Durch die Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes kommt es zu keinen finanziellen Mehrbelastungen.

Frage 4:

Will die Landesregierung in den unter 3. genannten Folgejahren den bisherigen kommunalen Grundzentren oder einem Teil von ihnen – ähnlich wie in diesem Jahr - Ausgleichshilfe leisten, und, wenn ja, in welcher Höhe (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Orten, Jahren und Beträgen)?

zu Frage 4:

Nein.